

werden, z. B. Weihnachtsmärkte, Woll-, Vieh-, Butter-, Garn-, Leinwandmärkte und dergleichen mehr.

(2) Hinsichtlich der Gegenstände, welche auf dergleichen Märkten feilgehalten, und der Verkäufer, welche darauf zugelassen werden dürfen, bleibt es bei der bisherigen Observanz. ...

§§ 86 bis 189*

§ 190*

§§ 86 bis 189: Aufgeh. §§ 86 bis 170 durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; §§ 171 bis 189 durch Beschl. v. 10. 12. 1931, GS 301, Nr. 14
§ 190: Aufhebungsvorschrift

Verordnung zur Durchführung des Gaststättengesetzes.*

Vom 18. Juni 1930.*

Auf Grund des § 10 Abs. 1, § 14, § 17 Abs. 2, § 18, § 19, § 21 Abs. 2 und § 24 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) wird folgendes verordnet:*

I und II*

III

Hinsichtlich der Zulassung, des Verhaltens und der Art der Entlohnung der in Gast- oder Schankwirtschaften beschäftigten weiblichen Arbeitnehmer wird folgendes bestimmt:

*1. Der Inhaber einer Gast- oder Schankwirtschaft oder dessen Stellvertreter, falls das Gewerbe durch einen solchen ausgeübt wird, hat, sofern er beabsichtigt, weibliche Arbeitnehmer mit der Bedienung oder Unterhaltung der Gäste derart zu beschäftigen, daß ein unmittelbarer Verkehr mit den Gästen stattfindet (z. B. Kellnerinnen, Zimmermädchen, Garderobenfrauen, Eintänzerinnen, Bardamen), diese Absicht wenigstens 24 Stunden vor der Einstellung von weiblichen Arbeitnehmern der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

*2. Die Ortspolizeibehörde kann die Beschäftigung von weiblichen Arbeitnehmern in Gast- oder Schankwirtschaften in der unter Ziffer 1 angedeuteten Art untersagen, wenn diese Beschäftigung die Gesundheit der weiblichen Arbeitnehmer oder die Aufrechterhaltung der guten Sitten gefährdet.

Überschrift: Vereinf. gem. § 2 Abs. 3 1. RBERG; GaststättenGes. BGBl. III 7130-1

Datum: GS 117

Einleitung: GaststättenGes. BGBl. III 7130-1

Abschn. I u. II: Aufgeh. durch PolZG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 959, § 10 Abs. 2 Satz 2 Buchst. d

Abschn. III Ziff. 1: I. d. F. d. VO. v. 30. 3. 1933, GS 106; Kursivdruck, vgl. jetzt DVO-PolZG v. 7. 10. 1958, GVBl. S. 969, § 12 Nr. 3 Buchst. e; für weibliche Arbeitnehmer über 18 Jahre vgl. 5. VO. z. Änd. d. DVO. z. GaststättenGes. v. 24. 8. 1961, GVBl. S. 1213

Abschn. III Ziff. 2: Kursivdruck, vgl. jetzt DVO-PolZG v. 7. 10. 1958, GVBl. S. 969, § 12 Nr. 3 Buchst. e; GaststättenGes. BGBl. III 7130-1

Die Untersagung muß erfolgen:

- a) wenn die Persönlichkeit des Erlaubnisinhabers, seines Stellvertreters und der im § 17 Abs. 1 Satz 1 des Gaststättengesetzes erwähnten Personen keine hinreichende Gewähr für einen genügenden Schutz der weiblichen Arbeitnehmer gegen sittliche oder gesundheitliche Gefahren bietet;
- b) wenn die dem Betrieb der Gast- oder Schankwirtschaft dienenden Räume nach ihrer Anlage eine Gefährdung der weiblichen Arbeitnehmer in sittlicher oder gesundheitlicher Hinsicht wahrscheinlich machen, insbesondere, wenn die dem Schankbetrieb dienenden Räume schwer zugänglich oder mit Einrichtungen versehen sind, wodurch Räume oder Sitzgelegenheiten dem freien Blick entzogen werden;
- c) wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Beschäftigung von weiblichen Arbeitnehmern hauptsächlich erfolgen soll, um Gäste anzulocken und durch Animierbetrieb den Umsatz zu steigern.

*3. Der Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter, falls das Gewerbe durch einen solchen ausgeübt wird, hat der Ortspolizeibehörde jede Einstellung und Entlassung von weiblichen Arbeitnehmern, die gemäß Ziffer 1 beschäftigt werden, binnen 24 Stunden anzuzeigen. Bei der Anzeige einer Einstellung soll der Dienstvertrag beigelegt werden, sofern nicht ein Tarifvertrag Anwendung findet.

*4. Die Beschäftigung von weiblichen Arbeitnehmern unter 18 Jahren in der in Ziffer 1 bezeichneten Art ist nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig.

*5. Wenn ein weiblicher Arbeitnehmer bei Ausübung seines Berufs die guten Sitten oder den Anstand gröblich verletzt, so kann die Ortspolizeibehörde dem Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter, falls das Gewerbe durch einen solchen ausgeübt wird, die Beschäftigung eines derartigen Arbeitnehmers in der unter Ziffer 1 angedeuteten Art untersagen.

6. Die Untersagung der Beschäftigung in den Fällen der Ziffern 2 und 5 und die Versagung der Genehmigung im Falle der Ziffer 4 gilt als polizeiliche Verfügung.

7. Der Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter, falls das Gewerbe durch einen solchen ausgeübt wird, hat ein fortlaufendes Verzeichnis der gemäß Ziffer 1 beschäftigten weiblichen Arbeitnehmer zu führen, in seinem Betrieb aufzubewahren und den zuständigen Polizei- oder Gewerbeaufsichtsbeamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

8. Die durch Ziffer 3 vorgeschriebene Anzeige und das durch Ziffer 7 vorgeschriebene Verzeichnis hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Vor- und Zunamen der weiblichen Arbeitnehmer;
- b) Art der Beschäftigung der weiblichen Arbeitnehmer;
- c) Geburtstag der weiblichen Arbeitnehmer;
- d) Geburtsort der weiblichen Arbeitnehmer;
- e) Wohnung (Straße und Hausnummer) der weiblichen Arbeitnehmer;
- f) Tag der Einstellung der weiblichen Arbeitnehmer;
- g) evtl. Tag der Entlassung der weiblichen Arbeitnehmer;
- h) Höhe des vereinbarten Lohnes der weiblichen Arbeitnehmer.

Abschn. III Ziff. 3: Vgl. Anm. zu Abschn. III Ziff. 1

Abschn. III Ziff. 4 u. 5: Kursivdruck, vgl. jetzt DVO-PolZG v. 7. 10. 1958, GVBl. S. 969, § 12 Nr. 3 Buchst. c

*9. Die Beschäftigung von weiblichen Arbeitnehmern, soweit sie sich nicht im geordneten Lehrverhältnis im Konditoreigewerbe befinden, gemäß Ziffer 1 ist nur gegen festen und ausreichenden Barlohn zulässig. Tariflöhne gelten als ausreichend. Auf den Lohn dürfen die Kosten der Verpflegung und gegebenenfalls auch der Wohnung in ortsüblicher Weise angerechnet werden. Sonstige Abzüge sind verboten, es sei denn, daß sie gesetzlich ausdrücklich zugelassen sind. Ebenso ist jede Beteiligung am Umsatz oder Gewinn verboten, soweit nicht Abweichungen auf Grund von Tarifverträgen zulässig sind.

10. Auf das Vorhandensein weiblicher Bedienung darf nicht durch öffentliche Ankündigung oder Zeichen an den Wirtshäusern hingewiesen werden.

11. Den weiblichen Arbeitnehmern ist verboten:

- a) durch auffälliges oder ungeziemendes Benehmen Gäste anzulocken;
- b) von Gästen für sich oder für andere Personen Speisen oder Getränke zu erbitten oder anzunehmen oder die Gäste zum Trinken anzureizen.

12. Die Ehefrau des Betriebsinhabers oder seines Stellvertreters ist als weiblicher Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung nicht anzusehen. Die Vorschriften der Ziffern 3, 4, 7 und 9 finden keine Anwendung auf die weiblichen Arbeitnehmer, die mit dem Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert sind.

*13. ...

*14. Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, im Einvernehmen mit den Gewerbeaufsichtsbeamten nach Anhörung der örtlichen oder bezirksweisen Berufsvertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der beteiligten Gewerbe unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs von den Vorschriften der Ziffern 3 und 7 Ausnahmen zuzulassen. Der Widerruf der Ausnahme gilt als polizeiliche Verfügung.

*15. Inhaber von Gast- oder Schankwirtschaften oder deren Stellvertreter, die den Vorschriften der Ziffern 1, 3, 4, 7, 8, 9 oder 10 zuwiderhandeln oder weibliche Arbeitnehmer trotz eines durch die Ortspolizeibehörde auf Grund der Ziffer 2 oder 5 rechtskräftig erlassenen oder gemäß § 53 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes für sofort durchführbar erklärten Verbots weiter beschäftigen, und weibliche Arbeitnehmer, die dem Verbot nach Ziffer 11 zuwiderhandeln, werden gemäß § 29 Nummer 5 des Gaststättengesetzes mit Haft und mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

IV*

Die Vorschriften des § 24 Abs. 1 des Gaststättengesetzes finden auf die Realgewerbeberechtigungen Anwendung, sofern die Erlaubnis auf Grund einer Realgewerbeberechtigung für ein Grundstück nachgesucht wird, auf welchem die Erlaubnis auf Grund dieser Realgewerbeberechtigung bisher nicht ausgeübt wurde.

Abschn. III Ziff. 9: I. d. F. d. VO. v. 30. 3. 1933, GS 106

Abschn. III Ziff. 13: Auslassung gegenstandslos

Abschn. III Ziff. 14: Vgl. Anm. zu Abschn. III Ziff. 4 u. 5

Abschn. III Ziff. 15: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu Abschn. III Ziff. 4 u. 5;

LVG aufgeh. durch AGVwGO v. 22. 3. 1960, GVBl. S. 269, § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a; vgl. jetzt VwGO BGBl. III 340-1, § 80 Abs. 2 Nr. 4; GaststättenGes. BGBl. III 7130-1

Abschn. IV: GaststättenGes. BGBl. III 7130-1

V*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1930 in Kraft. ...

Der Preußische Minister
für Volkswohlfahrt

Der Preußische Minister
für Handel und Gewerbe

Der Preußische Minister
des Innern

Abschn. V Satz 2: Aufhebungsvorschrift

**Verordnung
über das Verbot des Ausschanks von Branntwein
und des Kleinhandels mit Trinkbranntwein
für die Stunden vor 9 Uhr vormittags.**

Vom 25. November 1930.*

Auf Grund des § 15 Satz 1 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) wird für den Bereich des Landes Preußen folgendes verordnet:*

§ 1

Der Ausschank von Branntwein und der Kleinhandel mit Trinkbranntwein ist in den Stunden vor 9 Uhr vormittags verboten. Dieses Verbot gilt nicht für den Kleinhandel mit Trinkbranntwein in fest verschlossenen mit der Firma des Herstellers oder Händlers versehenen Flaschen.

§ 2*

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 1 werden gemäß § 29 Nummer 8 des Gaststättengesetzes mit Haft und mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in der Preußischen Gesetzsammlung in Kraft.

Der Preußische Minister des Innern

Datum: Verk. am 5. 12. 1930, GS 290

Einleitung u. § 2: GaststättenGes. BGBl. III 7130 1